Sozialversicherungen: Beiträge und Leistungen 2020

1. Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Unselbstständigerwerbende

	Neu Ab 1.1.2020	Bisher
Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs.		
AHV	8,70%	8,40%
IV	1,40%	1,40%
EO	0,45%	0,45%
Total vom AHV-Bruttolohn (ohne Familienzulagen)	10,55%	10,25%

Je ½ der Prämien zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer.

1. Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Selbstständigerwerbende

Maximalsatz	9,95%	9,65%
Maximalansatz gilt ab einem Einkommen von (pro Jahr)	CHF 56900	CHF 56900
Unterer Grenzbetrag (pro Jahr)	CHF 9500	CHF 9500
Für Einkommen zwischen CHF 9500 und CHF 56900 kommt die sinkende Beitragsskala zur Anwendung. Nichterwerbstätige und Personen ohne Ersatzeinkommen bezahlen pro Jahr den Mindestbeitrag von	CHF 496	CHF 482
Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs.		
Beitragsfreies Einkommen		
Für AHV-Rentner (pro Jahr)	CHF 16800	CHF 16800
Nur auf Verlangen des Versicherten abzurechnen, auf geringfügigem Entgelt pro Jahr und Arbeitgeber	CHF 2300	CHF 2300
Davon ausgenommen sind Kunstschaffende und Personen, die im Privathaushalt arbeiten (z.B. Reinigungspersonal). Personen bis Ende des 25. Altersjahrs, deren Einkommen aus Tätigkeit in Privathaushalten CHF 750 nicht übersteigt, sind von der AHV-Beitragspflicht befreit. Die jungen Erwachsenen können aber verlangen, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge mit der AHV abgerechnet werden.	CHF 750	CHF 750

1. Säule – Arbeitslosenversicherung

Beitragspflicht: alle AHV-versicherten Arbeitnehmer.		
Bis zu einer Lohnsumme von (pro Jahr)	CHF 148200	CHF 148200
ALV-Beitrag je ½ zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer	2,20%	2,20%
Solidaritätsbeitrag bei einer Lohnsumme von über CHF 148200 (pro Jahr). ALV-Beitrag je ½ zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer	1,00%	1,00%

1. Säule – AHV-Altersrenten

Minimal (pro Monat)	CHF 1185	CHF 1185
Maximal (pro Monat)	CHF 2370	CHF 2370
Maximale Ehepaarrente (pro Monat)	CHF 3555	CHF 3555

Die Rente kann um maximal zwei Jahre vorbezogen werden; Kürzungssatz: 6,8% (pro Jahr)

2. Säule – berufliche Vorsorge

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs für die Risiken Tod und Invalidität. Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs zusätzlich auch Alterssparen.		
Eintrittslohn pro Jahr	CHF 21330	CHF 21330
Minimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF 3555	CHF 3555
Oberer Grenzbetrag nach BVG pro Jahr	CHF 85320	CHF 85320
Koordinationsabzug pro Jahr	CHF 24885	CHF 24885
Maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF 60435	CHF 60435
Gesetzlicher Mindestzinssatz	1,00%	1,00%

2. Säule – Unfallversicherung

Beitragspflicht Berufsunfall: alle Arbeitnehmer inkl. Praktikanten, Lernende usw.
Beitragspflicht Nichtberufsunfall: alle Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber mindestens acht Stunden beträgt, sind auch gegen Nichtberufsunfall zu versichern.

Maximal versicherter UVG-Lohn pro Jahr	CHF 148200	CHF 148200

Prämien Berufsunfall zulasten Arbeitgeber. Prämien Nichtberufsunfall zulasten Arbeitnehmer.

3. Säule – gebundene Vorsorge (freiwillig)

Die gebundene Vorsorge 3a kann maximal fünf Jahre über das ordentliche Rentenalter (64./65. Altersjahr) hinaus geäufnet werden; die Beiträge sind vom steuerbaren Einkommen abziehbar. Die Voraussetzungen sind, dass weiterhin eine Erwerbstätigkeit besteht und ein AHV-pflichtiges Einkommen abgerechnet wird.

Steuerbegünstigte Einlagen in die gebundene Säule 3a können auch von AHV-Rentnern geleistet werden, die einen AHV-Lohn von weniger als CHF 1400 pro Monat beziehen und somit keine AHV-Beiträge abrechnen.

Erwerbstätige mit 2. Säule	CHF 6826	CHF 6826
Erwerbstätige ohne 2. Säule maximal 20% des Erwerbseinkommens, höchstens	CHF 34128	CHF 34128

Kontakt:
Vorderland Treuhand AG
Poststrasse 27
9410 Heiden
+41 71 536 66 00
vl-treuhand.ch